

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Lägerdorf

**Gremium
Finanzausschuss**

Tag	Beginn	Ende
09.05.2017	17.30 Uhr	19.00 Uhr

**Ort
Rathaus, Breitenburger Straße 23 in 25566 Lägerdorf**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Gromke
Vorsitzende

gez. Pansch
Protokollführer

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
des Finanzausschusses
der Gemeinde Lägerdorf

am 09.05.2017

Mitglieder:		anwesend	
		ja	nein
SPD	Renate Gromke - Vorsitzende -	X	
	Jörg Anders-	X	
	Heidi Siebrandt	X	
	Harald Karstens	X	
CDU	Franziska Brahms bgl.	X bis 18.40 Uhr	
	Christian Droßard	X	
	Rüdiger Hollm - stellv. Vors. -	X	
LWG	Sigrid Blendek	X	
	Roswitha Rogall bgl.	x	
Stellvertretende Mitglieder			
SPD	Manuela Streich		
	Uwe Erickson bgl.		
	Manfred Richter		
	Tim Praez bgl.		
CDU	Jan Wilkening bgl.		
	Jürgen Tiedemann		
	Frank Rohweder bgl.		
LWG	Brigitte Hoffmann		
	Hauke Dittmann bgl.		
	Katja Knop bgl.		
	Regine Fritz		
Gemeindevertreter			
	Karl-Heinz Gülck		
	Regine Fritz		
	Jürgen Tiedemann		
	Manfred Richter		
	Manuela Streich		
	Brigitte Hoffmann		
	Burkhard Barthel		
	Regina Christen		
	Ingolf Streich		
	Heinrich Sülau - Bürgermeister -	x	
Ferner anwesend:			
Amtsrat Jörg Hatje			
Herr Pansch als Protokollführer			



Gemeinde Lägerdorf

Partnergemeinde der Stadt Sepopol (Polen)

Finanzausschuss

26.04.2017

EINLADUNG

Zu einer **öffentlichen** Sitzung des **Finanzausschusses** der **Gemeinde Lägerdorf** am **Dienstag, den 09.05.2017 um 17.30 Uhr**, im **Rathaus**, Breitenburger Straße 23 in 25566 Lägerdorf, werden Sie hiermit eingeladen.

TAGESORDNUNG

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Aussprache zum Protokoll der letzten Sitzung
4. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2016
5. Sachstand Kindergartenhaushalte
6. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Lägerdorf
7. Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die Leitung des Heimatmuseums
8. Antrag des LTC Lägerdorf auf Gewährung eines Zuschusses für Platzerhaltungsmaßnahmen
9. Mitteilungen und Anfragen
10. Erhöhung der Erbbauzinsen ab 01.01.2018
11. Personalangelegenheit;
Höhergruppierung Schulsozialarbeiterin

gez. Gromke
- Vorsitzende -

Hinweis: Es ist zu erwarten, dass die Tagesordnungspunkte 10 und 11 in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.

Die Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest und begrüßt alle Anwesenden.

Es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor. Eine Aussprache über die Gründe des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird nicht erwünscht. Über den Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit wird in öffentlicher Sitzung entschieden. Es wird der **Beschluss** gefasst,

Pkt. 10 - Erhöhung der Erbbauzinsen ab 01.01.2018

und

Pkt. 11 - Personalangelegenheiten; Höhergruppierung Schulsozialarbeiterin

in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Es wird der Dringlichkeitsantrag gemäß § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Lägerdorf vom 21.12.1990 gestellt, den

Pkt. 9 - Kultur- und Denkmalpflege – hier: Erhöhung des Haushaltsansatzes 2017

in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Dringlichkeit wird anerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Die weiteren Punkte rücken entsprechend. Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

Zu Pkt. 3: Aussprache zum Protokoll der letzten Sitzung

Herr Droßard fragt, ob bereits geklärt ist, wie die Umsatzsteuerpflicht sich auf Einrichtungen der Gemeinde Lägerdorf auswirkt.

Herr Hatje berichtet hierzu, dass das Steuerberatungsbüro noch in der Prüfung dieser Angelegenheit ist.

Zu Pkt. 4: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2016

Frau Gromke erläutert, dass die überwiegenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen inzwischen durch den beschlossenen Nachtragshaushalt 2016 gedeckt sind. Die aufgeführten Eilentscheidungen setzen sich aus Rechnungen für Schulkostenbeiträge sowie einer Stromrechnung für 12/2016 des Klärwerks zusammen.

Der Gemeindevertretung wird folgender **Beschluss** empfohlen:

Die aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Ifd. Nr. 63-65, 67-70, 72-79, 81-108, 110-122 und 124-126) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidungen zu den Ifd. Nr. 66, 71, 80, 109 und 123 werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 5: Sachstand Kindergartenhaushalte

Durch Frau Gromke wurde bereits Ende Februar informiert, dass der Beschluss der Gemeindevertretung, die Elternbeiträge ab 01.04.2017 für die Elementargruppe wegen der Erhöhung des Personalschlüssels anzuheben, vom Ki-Ta-Werk umgesetzt wurde. Im Kindergartenbeirat hat man sich dafür entschieden, die Erhöhung wegen der verbesserten Betreuungssituation auf alle Eltern umzulegen, damit keine Konkurrenzsituation in den einzelnen Gruppen entsteht. Die regulär geplante Beitragsanpassung zum neuen Kindergartenjahr wird zum 01.08.2017 erfolgen. Laut der Kindergartenleitung, Frau Lemke, gab es nur eine negative Rückmeldung auf die Umsetzung der Beschlüsse.

Der positive Beschluss der Gemeindevertretung für die Gruppenerweiterung muss nicht umgesetzt werden, da durch das Ki-Ta-Werk mitgeteilt wurde, dass die Warteliste die Notwendigkeit einer neuen Gruppe nicht hergibt. Es musste allerdings eine Umwandlung einer Regelgruppe in eine altersgemischte Gruppe erfolgen, was bereits durchgeführt wurde.

Für evtl. anstehende Tarifierhöhungen zum 01.07.2017 sieht das Ki-Ta-Werk ebenfalls keine Notwendigkeit der Anhebung der Haushaltsansätze, da genug Einsparungen aus den bewilligten Mehrkosten für die Nachmittagsgruppe vorhanden sind.

Frau Gromke betont, dass die ersten Gespräche mit dem Ki-Ta-Werk durchweg positiv verlaufen sind.

Die Ausführungen werden von den Ausschussmitgliedern zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 6: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Drucksache Nr. 8/2017 vor. Die Änderung des Brandschutzgesetzes, die die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lägerdorf betrifft, geht mit der Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung einher. Vorlage ist die Musteratzung des Landes Schleswig-Holstein. In den §§ 3, 7 Abs. 7 und 9 Abs. 2 sind Wertgrenzen einzufügen. Analog zu den Gemeinden Oelixdorf und Breitenburg hat die Amtsverwaltung Breitenburg den Vorschlag gemacht, dass in § 3 für die Annahme von Zuwendungen 5.000 €, in § 7 Abs. 7 der Höchstbetrag für über- und außerplanmäßige Ausgaben 1.000 € und in § 9 Abs. 2 über die Verwendung veranschlagter Ausgaben 1.000 € einzufügen sind. Zu § 3 kann der Wehrvorstand entscheiden, zu § 7 Abs.7 und § 9 Abs. 2 kann der Wehrführer entscheiden.

Frau Gromke berichtet, dass die Satzung mit den eingefügten Beträgen mit dem Wehrführer, seinem Stellvertreter und dem Bürgermeister besprochen wurde. Es bestand Einigkeit über die einzufügenden Beträge.

Es ergeht folgende **Beschlussempfehlung** an die Gemeindevertretung:

Die anliegende Satzung für das Sondervermögen der Gemeinde Lägerdorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Lägerdorf wird unter Einfügung der im Sachverhalt aufgeführten Beträge erlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Lägerdorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Lägerdorf

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom folgende Satzung der Gemeinde für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Lägerdorf erlassen:

§ 1 Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 5.000 EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan

(1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.

(2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.

(3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5 Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.

(2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.

(4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.

(5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.

(7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 1.000 EUR.

§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen

(1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9 Kassenführung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000 EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.

(3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.

(4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.

(5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung

(1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.

(2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

(3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.

(4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.

(5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 11
Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

§ 12
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lägerdorf, den

Gemeinde Lägerdorf

Bürgermeister

Zu Pkt. 7: Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die Leitung des Heimatmuseums

Frau Gromke berichtet, dass Herr Erickson sich bekanntermaßen um die Einrichtung eines neuen Heimatmuseums im Rathaus Lägerdorf sehr bemüht. In der letzten Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Soziales wurde bereits durch Herrn Erickson dazu ein Konzept vorgestellt. Nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Kultur, Sport und Soziales soll direkt im Finanzausschuss beraten werden, wie hoch eine Aufwandsentschädigung für Uwe Erickson sein sollte. Der ehemalige Leiter hat als geringfügig Beschäftigter laut TVöD zuletzt 83 € netto erhalten. Nach der neuesten Entschädigungs-VO kann Herr Erickson eine Aufwandsentschädigung außerhalb des Tarifes als geringfügig Beschäftigter erhalten.

Es wird durch die Ausschussmitglieder signalisiert, dass ein Betrag von 100 € angemessen sei. Die Fahrtkosten sollte Herr Erickson zusätzlich abrechnen können.

Von Herrn Droßard wird der Vorschlag gemacht, die Aufwandsentschädigung gleichzusetzen mit der eines Fraktionsvorsitzenden. Es soll damit vermieden werden, jeweils neu über eine Anpassung zu beraten. So würde je nach Verordnung die Aufwandsentschädigung für Herrn Erickson angepasst.

Der Gemeindevertretung wird folgender **Beschluss** empfohlen:

Die Gemeinde Lägerdorf bestellt Herrn Uwe Erickson mit Wirkung vom 1. Mai 2017 zum Beauftragten für Museumswesen und Denkmalpflege. Ihm wird eine Aufwandsentschädigung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 EntschVO in Höhe des für die Fraktionsvorsitzenden in der Gemeinde Lägerdorf geltenden Satzes (z. Z. 107,-- € mtl.) gewährt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 8: Antrag des LTC Lägerdorf auf Gewährung eines Zuschusses für die Platzerhaltungsmaßnahmen

Aus dem Antrag des LTC geht hervor, dass die Mitglieder des LTC sich aus Altersgründen nicht mehr in der Lage sehen, die Platzaufbereitung am Anfang der Saison allein zu bewältigen und bitten für die Fremdvergabe der Leistungen an eine Fachfirma um einen Kostenzuschuss. Die Kosten belaufen sich auf ca. 1.430 €. Haushaltsmittel dafür stehen in diesem Jahr nicht zur Verfügung.

Frau Gromke merkt an, dass der LTC bereits im letzten Jahr einen Zuschuss in Höhe von 750 € für die Heizungserneuerung erhalten an.

Herr Anders ergänzt, dass kein Antrag für Haushaltsmittel zu den Haushaltsberatungen vorlag und es wurde ebenfalls kein Antrag bezüglich der Sparkassenstiftung gestellt.

Herr Droßard bemängelt, dass der Kostenansatz nicht näher erläutert ist und nicht ersichtlich ist, wie sich die finanzielle Ausstattung des LTC darstellt. Die Ausschussmitglieder befürchten ebenfalls eine jährlich wiederkehrende Antragstellung, denn eine plötzliche „Verjüngung“ der Vereinsmitglieder sei wohl nicht erwarten. Man ist auch der Meinung, dass sich die Eltern der jugendlichen Vereinsmitglieder bei Platzaufbereitungsmaßnahmen engagieren könnten.

Der Gemeindevertretung wird folgender **Beschluss** empfohlen:

Der Antrag des LTC Lägerdorf auf Gewährung eines Zuschusses für Platzunterhaltungsmaßnahmen wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 9: Kultur- und Denkmalpflege hier: Erhöhung des Haushaltsansatzes 2017€

Die Vorsitzende erläutert, dass die Arbeitsgruppe Denkmalpflege, bestehend aus Burkhard Barthel, Karl-Heinz Gülck und Uwe Erickson, die Denkmäler, Mahnmale und Kunst am Bau am 21.03.2017 in Augenschein genommen haben. Als erste Maßnahme sollen die vier Sandsteinplatten auf dem Friedhof mit den Namen der gefallenen Soldaten aus dem 1. und 2. Weltkrieg gereinigt und die Inschrift erneuert werden. Im Haushaltsjahr 2017 sind 1.000 € veranschlagt worden. Es liegen für diese Arbeiten zwei Angebote vor. Das erste Angebot ist von der Firma Kolbe in Höhe von 2.500 €, das zweite Angebot von der Firma Glang, in Höhe von rd. 500 €, beide in Itzehoe ansässig.

Die Ausschussmitglieder stellen nach kurzer Diskussion fest, dass die Angebote nicht vergleichbar sind. Die Firma Kolbe führt weitgehendere, qualitätssichernde Arbeiten aus. Es wird gebeten, über Herrn Erickson die Firma Glang zu bitten, ihr Angebot analog zum Angebot der Firma Kolbe zu erweitern, damit eine Vergleichbarkeit hergestellt werden kann. Die Angebote sollten bis zur Sitzung der Gemeindevertretung in überarbeiteter Form vorliegen, um dann einen Beschluss der Gemeindevertretung über die Erhöhung des Haushaltsansatzes 2017 um 1.500,-- € herbei zu führen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Anmerkung: Die Fa. Glang hat auf die Abgabe eines detaillierteren Angebotes verzichtet. Der Preis von rd. 500,-- € würde sich auf jeden Fall noch erheblich verteuern, da für das Nacharbeiten der Buchstaben nur ein Einzelpreis (7,96 € pro Buchstabe) angegeben war. Die Anzahl der Buchstaben ist z.Zt. nicht bekannt. Das Angebot der Fa. Kolbe ist erweitert worden um die Sockel-Schrägverlegung. Der Preis von 2.500,-- € ist ein Festpreis.

Zu Pkt. 10: Mitteilungen und Anfragen

Die Vorsitzende teilt mit:

- Die Bühnenwand in der Turnhalle Lägerdorf wurde durch einen Statiker begutachtet. Nach Aussage des Amtstechnikers, Herrn Wingertszahn, konnte ein Umbau in vereinfachter Weise erfolgen, Kosten ca. 1.000,-- €.
- Für die Folienerneuerung und die Überlaufrinne stehen keine Fördermittel sowie kein Geld aus dem Investitionsfonds des Landes zur Verfügung.
- Der Kostenausgleich für die Kita- und Schulkosten von Kindern von Asylbewerbern 2016 belief sich auf rd. 95.590 €. Lägerdorf hätte von dieser Summe rd. 75.000 € zu tragen. Durch den Ausgleich, der durch die Umlandgemeinden geleistet wird, muss Lägerdorf lediglich nur noch rd. 28.000 € zahlen.
- Die Haushaltssatzung der Gemeinde Lägerdorf wurde genehmigt. Es wurde, wie bereits durch Herrn Hatje angemerkt, die Kreditaufnahme für den geplanten Grunderwerb in Höhe von 250.000 € gestrichen.

Herr Hatje berichtet:

- Die Gemeinde Lägerdorf hat eine höhere Gewerbesteuereinnahme erhalten.
- Für den Haushalt 2017 gibt es aufgrund der Aussagen des Rechnungsprüfungsamtes Verschiebungen, und zwar die Folienerneuerung/Überlaufrinnensanierung im Freibad wird als Instandsetzung gewertet und muss in den Ergebnishaushalt verschoben werden. Die Zaunerneuerung und WC-Erneuerung beim TSV wird als Investition angesehen. Dadurch verändert sich das Minus im Gesamthaushalt. Aufgrund der Gewerbesteuernachzahlung in 2016 erhöht sich die Steuerkraft für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen für 2018, so dass die Gemeinde im Haushaltsjahr 2018 geringere Schlüsselzuweisungen erhalten wird. Im Rechnungsabschluss 2016 werden deshalb 179.800 € in eine Finanzausgleichsrückstellung zugeführt. Auf diese Mittel kann dann in 2018 zur Verminderung des Zuschussbedarfs der Gemeinde zurückgegriffen werden.

Bürgermeister Sülau führt aus:

- Der Schwimmmeister hat gekündigt. Er tritt eine neue Stelle in Burg an. Olaf Petersen rückt als Schwimmmeister nach, Sandra Boll wird seine Vertretung übernehmen und Martin Cordes unterstützt das Team. Es wird von Ausschussmitgliedern darauf verwiesen, eine detaillierte Stellenbeschreibung für den Schwimmmeister und seine Vertretung auszuarbeiten, damit die Kompetenzen geklärt sind.
- Die geplante Sitzung der Gemeindevertretung wird um eine Woche vorverlegt auf den 18.05.2017.
- Der Netto-Markt in der Gemeinde Lägerdorf ist sehr gut angelaufen.

Weitere Mitteilungen und Anfragen:

- Es wird angemerkt, dass in der Grundschule ein Raum mit Möbeln vollgestellt ist.. Es wird gebeten, den Raum frei zu räumen, damit der Raum von der Ki-Ta als Multifunktionsraum genutzt werden kann.
- Ein Ausschussmitglied merkt an, dass der Anwohner an der Osterstraße 1 die Hecke beschneiden muss, damit die Kreuzung einsehbar ist.
(Anmerkung der Verwaltung: Das Ordnungsamt setzt sich mit dem Anwohner in Verbindung.)
- In der Münsterdorfer Straße liegt ein Sofa am Straßenrand. Es wird gebeten, dieses entfernen zu lassen.
(Anmerkung der Verwaltung: Durch das Ordnungsamt wurde bereits Kontakt mit dem Vermieter aufgenommen.)
- Der Anhänger beim Freibad steht schon seit längerem am selben Ort und verrottet.
(Anmerkung der Verwaltung: Das Ordnungsamt hat bereits Kontakt mit der Polizei aufgenommen. In enger Zusammenarbeit wird dieses Problem gelöst.
- Es wird erfragt, welche Firma die Fensterreinigung in der Feuerwache Lägerdorf ausführt. Herr Hatje berichtet, dass die Firma Spiegelblank diese Arbeiten vor kurzem ausgeführt hat.

Frau Brahms verlässt um 18:40 die Sitzung.

Für die folgenden Tagesordnungspunkte wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.